

Gemeinde Freiensteinau, Ortsteil Nieder-Moos

## **Textliche Festsetzungen**

# **Bebauungsplan Nr. 25**

„Sondergebiet Weidich“ – 3. Änderung

## **Vorentwurf**

Planstand: 09.07.2025

Projektnummer: 23-2918

Projektleitung: Will / Wolf

# **1 Textliche Festsetzungen**

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Weidich“ - 3. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Weidich“ – 1. Änderung und Erweiterung von 2011 sowie des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Weidich“ – 2. Änderung von 2017 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.

Hinweis: Die bisherigen zugeordneten externen Ausgleichsflächen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Weidich“ (2011) sowie der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Weidich“ (2017), die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der vorliegenden 3. Änderung liegen, gelten inklusive der festgesetzten Entwicklungsziele und Maßnahmenempfehlungen unverändert fort.

## **1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

1.1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 BauNVO gilt für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Modellsport“ mit der lfd. Nr. 1 (SO 1): Im Sondergebiet sind die folgenden Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:

1. Anlagen für den Modellsport (Bspw. Rennstrecke, Off-Road- und On-Road-Bahnen, Parcours etc.).
2. Funktionsgebäude bis 35 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
3. Tribünen
4. Vereinsheim
5. Richterturm
6. Technische Einrichtung (Bspw. Windsack, Seilwinde, etc.)

1.1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1, 2 und 4 BauNVO gilt für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit- und Ferienanlage“ mit der lfd. Nr. 2 (SO 2): Im Sondergebiet sind die folgenden Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
2. Läden (i.V.m. Touristik), Schank- und Speisewirtschaften (Café, Imbiss).
3. Sanitäreinrichtungen und die erforderliche touristische Infrastruktur
4. Wohnungen für Bereitschaftspersonen und den Betriebsleiter sowie Räume für das betriebserforderliche Personal.
5. Büro- und Dienstleistungseinrichtungen als untergeordnete Anlagen, die der allgemeinen Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen

1.1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1, 2 und 4 BauNVO gilt für das Sondergebiet

mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ mit der lfd. Nr. 3 (SO 3): Im Sondergebiet sind die folgenden Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:

1. Ferienhäuser und Tipis, die auf Dauer überwiegend einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen.
2. Läden (i.V.m. Touristik), Schank- und Speisewirtschaften (Café, Imbiss).
3. Sanitäreanlagen und die erforderliche touristische Infrastruktur inklusive Sauna und Schwimmbekken.
4. Wohnhaus (Hausnr. 61, Bestandsschutz)

1.1.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1, 2 und 4 BauNVO gilt für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ mit der lfd. Nr. 4 (SO 4): Im Sondergebiet sind die folgenden Nutzungen und baulichen Anlagen zulässig:

1. Mehrzweckhallen

1.1.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO gilt für das Sondergebiet mit der lfd. Nr. 4

Die maximale Höhe der Traufhöhe wird gemäß der Nutzungsschablone auf der Plankarte über dem unteren Bezugspunkt Erdgeschoss Rohfußboden festgesetzt. Traufhöhe meint den Schnittpunkt zwischen der senkrechten Außenfläche (Oberfläche der Außenwand) und der Dachhaut.

## **1.2 Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**

Auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Volleyball und Ballsportarten“ sind Volleyballfelder (auch Beach-Volleyball) sowie sonstige Anlagen zum Ballspielen zulässig.

## **1.3 Besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)**

1.3.1 Auf der Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Überdachter Aufenthaltsbereich“ sind überdachte Sitzgelegenheiten zulässig.

1.3.2 Auf der Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Kartbahn“ ist eine versiegelte Fläche von maximal 240 m<sup>2</sup> für die Nutzung als Kartbahn zulässig.

## **1.4 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

1.4.1 Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt: Die allgemeinen Verkehrsflächen sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden zeichnerisch gemäß der Plankarte festgesetzt. Für den Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Private Parkfläche“ sowie „Stellplätze für Wohnmobile“ wird festgesetzt,

dass diese in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen sind (Bspw. Schotterrasen, Rasengittersteine).

1.4.2 Für den Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Interne Erschließungswege“ sowie „Platz“ wird festgesetzt, dass eine vollständige Versiegelung als Befestigung zulässig ist.

## **1.5 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

1.5.1 Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellfluggelände und Disc-Golf“ sind die folgenden baulichen Anlagen und Nutzungen zulässig:

1. Start- und Landebahn für die Modellflugzeuge und Helikopter mit insgesamt maximal 300 m<sup>2</sup> Versiegelung
2. Technische Einrichtung (Bspw. Windsack, Seilwinde, Sicherheitszäune etc.)
3. Körbe für Disc-Golf-Parcours
4. Wege
5. Eine Beweidung der Flächen ist zulässig

1.5.2 Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeitpark“ sind die folgenden baulichen Anlagen und Nutzungen zulässig:

1. Spielplätze
2. Minigolf und Pit Pat Anlage
3. Grillplätze
4. Erlebnisbachlauf und Tretbecken
5. Fußwege

1.5.3 Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Biergarten“ sind dem Nutzungszweck dienende baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Funktionsgebäude zulässig.

1.5.4 Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kleintiere“ sind dem Nutzungszweck dienende baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Funktionsgebäude zulässig.

1.5.5 Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tiergehege“ sind dem Nutzungszweck dienende baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Funktionsgebäude zulässig.

1.5.6 Im Bereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün“ ist die Fläche als Grünfläche zu gestalten, bzw. zu erhalten.

## **1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Eingriffsminimierung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB:

- 1.6.1 Stellplätze und Gehwege sowie Hofflächen im Sinne von untergeordneten Nebenanlagen sind in wasserdurchlässiger Weise, wie z.B. als wassergebundene Wegedecken, weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster, zu befestigen, sofern betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.
- 1.6.2 Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist bei Neuanlage unzulässig.
- 1.6.3 Die internen Fußwegeverbindungen sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen (Bspw. Kiesweg).

**1.7 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Entwicklungsziel: Sukzession

Maßnahme: Die Flächen sind vollständig der natürlichen Sukzession zu überlassen und von jeder Nutzung freizuhalten.

**1.8 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Nr. 25b BauGB)**

- 1.8.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gilt: Im Bereich der Erdwälle gilt es jeweils eine Gehölzbepflanzung in einer Breite von mindestens 2,5 Metern vorzunehmen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch je 5 m<sup>2</sup> und ein Baum je 50 m<sup>2</sup>. Sträucher sind in Gruppen von jeweils mindestens 6 Exemplaren zu pflanzen (Artenempfehlung siehe Artenliste).
- 1.8.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gilt: Im Bereich der privaten Parkfläche (Parkplatz) sind mindestens 9 Laubbäume zu pflanzen (siehe Artenauswahl).
- 1.8.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gilt: Je Symbol in der Plankarte ist der bestehende Baum dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen (siehe Artenauswahl).
- 1.8.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gilt: Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Ersatzpflanzungen mit Laubgehölzen vorzunehmen (siehe Artenauswahl).

**1.9 Flächen für besondere Anlegen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß (§9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)**

- 1.9.1 Es gilt gemäß der Darstellung in der Plankarte im Bereich des Sondergebietes SO 1 sowie

den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmungen „Verkehrsbegleitgrün“ sowie „Modellfluggelände und Disc-Golf“ einen 3,50 Meter hohen Erdwall (Lärm- und Sichtschutzwall) über dem natürlichen Niveau des Geländes parallel zur Gemeindestraße bzw. zum Parkplatz zu errichten. Die Verwendung von Erdaushub aus dem Plangebiet ist zulässig.

- 1.9.2 Es gilt gemäß der Darstellung in der Plankarte im Bereich des Sondergebietes SO 3 einen 1,50 Meter hohen Erdwall über dem natürlichen Niveau des Geländes parallel zur Gemeindestraße zu errichten. Die Verwendung von Erdaushub aus dem Plangebiet ist zulässig.

## **2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

### **2.1 Gebäudegestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Bas. 1 Nr. 1 HBO)**

- 2.1.1 Für das Sondergebiet mit der lfd. Nr. 1 gilt: Die Dachneigung der Gebäude darf 15° nicht überschreiten.
- 2.1.2 Für das Sondergebiet mit der lfd. Nr. 2 bis 4 gilt: Die Dachneigung der Gebäude darf 35° nicht überschreiten. Flachdächer bis 7 Grad sind zu begrünen.
- 2.1.3 Für das Sondergebiet mit der lfd. Nr. 1 bis 4 gilt: Zur Dacheindeckung sind nicht spiegelnde rote, braune und dunkle (schwarz, grau, anthrazit) Farbtöne zu verwenden. Solar- und Fotovoltaikanlagen sind ausdrücklich zulässig.

### **2.2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Bas. 1 Nr. 3 HBO)**

- 2.2.1 Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen aus Holz oder Metall bis zu einer Höhe von 2 Metern über Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkeltem Übersteigschutz und in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen (siehe Artenauswahl).
- 2.2.2 Mauern. Betonsockel und Mauersockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern zum Straßenraum handelt. Punktfundamente für Einfriedungen sind zulässig.

### **2.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen**

- 2.3.1 Für das Sondergebiet mit der lfd. Nr. 1 gilt: Mind. 90% der Grundstücksfreiflächen im Sondergebiet sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- 2.3.2 Für die Sondergebiete mit den lfd. Nr. 2 bis 4 gilt: Mind. 90% der Grundstücksfreiflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Davon sind mindestens 20 % zu bepflanzen. Es gilt je 50 m<sup>2</sup> ein Baum oder je 5 m<sup>2</sup> ein Strauch (siehe Artenauswahl). Die gemäß Plankarte oder textlicher Festsetzungen festgesetzten Anpflanzungen können zur Anrechnung gebracht werden.

- 2.3.3 Stein-, Kies-, Split- und Schotterschüttungen sind bei Neuanlage unzulässig. Davon ausgenommen ist der Spritzwasserschutz an Gebäuden.

### **3 Wasserrechtliche Festsetzungen**

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG)

Für die Sondergebiete mit den lfd. Nr. 2 bis 4 gilt: Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und als Brauchwasser zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

### **4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

#### **4.1 Gewässerrandstreifen**

Gemäß § 23 HWG sind innerhalb eines 5 Meter Streifens entlang der Grabenparzelle, gemessen am äußeren Rand der Oberkannte Gewässerböschung, bauliche Anlagen unzulässig (wasserrechtliche Regelung/Vorgaben für den beplanten Bereich).

#### **4.2 Bauverbotszone**

4.2.1 Bauliche Anlagen (Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung sowie ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen) sind gemäß § 23 HStrG innerhalb eines Streifens von 20 m entlang der L 3178 gemessen am äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, unzulässig.

4.2.2 An die Bauverbotszone schließt auf 20 m die Baubeschränkungszone an. Zu genehmigungs- und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone ist die Zustimmung von Hessen Mobil einzuholen, in allen anderen Fällen eine Genehmigung von Hessen Mobil zu beantragen.

#### **4.3 Wasserschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Br. V Salz, Gem. Freiensteinau (Im Festsetzungsverfahren). Es liegt zudem teilweise innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes WSG Br. Ober-Moos. Die entsprechenden Ge- und Verbote sind zu beachten.

#### **4.4 Bodendenkmäler**

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind

gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

#### **4.5 Gebäudeenergiegesetz**

Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb wird hingewiesen. Die Nutzung der Solarenergie ist ausdrücklich zulässig. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

#### **4.6 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise**

4.6.1 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (Beginn der Brutzeit vom 1. März bis zum Ende der Brutzeit am 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind Baumhöhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.

4.6.2 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- a. Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Zeit von 01.03. bis 30.09. durchzuführen.
- b. Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch eine qualifizierte Person daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind.
- c. Bau-, Änderungs- und Abrissarbeiten sind generell außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.
- d. Höhlenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung / dem Gehölzrückschnitt durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten zu überprüfen.

- e. Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.
- f. Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.09. durchzuführen.

4.6.3 Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

4.6.4 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, verwendet werden.

#### **4.7 Verwertung von Niederschlagswasser**

4.7.1 Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

4.7.2 Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

#### **4.8 Artenauswahl**

##### **Artenliste 1 (Bäume):**

Acer campestre – Feldahorn  
Acer platanoides – Spitzahorn  
Acer pseudoplatanus – Bergahorn  
Carpinus betulus – Hainbuche  
Fraxinus excelsior – Esche  
Prunus avium – Vogelkirsche  
Prunus padus – Traubenkirsche  
Quercus petraea – Traubeneiche  
Quercus robur – Stieleiche  
Sorbus aria/intermedia – Mehlbeere  
Sorbus aucuparia – Eberesche  
Tilia cordata – Winterlinde  
Tilia platyphyllos – Sommerlinde

##### Obstbäume:

Malus domestica – Apfel  
Prunus avium – Kulturkirsche  
Prunus cerasus – Sauerkirsche  
Prunus div. spec. – Kirsche, Pflaume  
Pyrus communis – Birne  
Pyrus pyraeaster – Wildbirne

### **Artenliste 2 (Sträucher):**

Amelanchier ovalis – Gemeine Felsenbirne	Malus sylvestris – Wildapfel
Buxus sempervirens – Buchsbaum	Rhamnus cathartica – Kreuzdorn
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel	Ribes div. spec. – Beerensträucher
Corylus avellana – Hasel	Rosa canina – Hundsrose
Euonymus europaea – Pfaffenhütchen	Salix caprea – Salweide
Frangula alnus – Faulbaum	Salix purpurea – Purpurweide
Genista tinctoria – Färberginster	Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare – Liguster	Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche	Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball
Lonicera caerulea – Heckenkirsche	

### **Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):**

Amelanchier div. spec. – Felsenbirne	Lonicera caprifolium – Gartengeißblatt
Calluna vulgaris – Heidekraut	Lonicera nigra – Heckenkirsche
Chaenomeles div. spec. – Zierquitte	Lonicera periclymenum – Waldgeißblatt
Cornus florida – Blumenhartriegel	Magnolia div. spec. – Magnolie
Cornus mas – Kornelkirsche	Malus div. spec. – Zierapfel
Deutzia div. spec. – Deutzie	Philadelphus div. spec. – Falscher Jasmin
Forsythia x intermedia – Forsythie	Rosa div. spec. – Rosen
Hamamelis mollis – Zaubernuss	Spiraea div. spec. – Spiere
Hydrangea macrophylla – Hortensie	Weigela div. spec. – Weigelia

### **Artenliste 4 (Kletterpflanzen):**

Aristolochia macrophylla – Pfeifenwinde	Lonicera spec. – Heckenkirsche
Clematis vitalba – Wald-Rebe	Parthenocissus tricuspidata – Wilder Wein
Hedera helix – Efeu	Polygonum aubertii – Knöterich
Hydrangea petiolaris – Kletter-Hortensie	Wisteria sinensis – Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.